

## Leihvertrag für mobile Endgeräte an kreiseigenen Schulen

Zwischen

der **Helene-Weber-Schule**, im Auftrag und in Vertretung für den Schulträger Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis

- nachfolgend: Schule -

und

\_\_\_\_\_, bei Minderjährigen  
vertreten durch den Erziehungsberechtigten,

- nachfolgend: Schüler/in -

wird nachfolgender Leihvertrag geschlossen:

### § 1 Überlassenes mobiles Endgerät

Die Schule stellt dem/der Schüler/in das nachfolgend näher bezeichnete mobile Endgerät und Zubehör unentgeltlich zur Verfügung:

Mobiles Endgerät	iPad
Typenbezeichnung	Apple iPad Wi-Fi 32GB Space Grau, 10,2"
Hersteller/Gerätenummer	
Sonstige Kennzeichnung	
Zubehör (z.B. Ladekabel, Schutzhülle, Stift, Maus)	Lightning-Ladekabel plus Stecker, Schutzhülle inkl. Tastatur, Apple Pencil 1.Generation

Das mobile Endgerät und dessen Zubehör verbleiben im Eigentum des Schulträgers.

Der/die Schüler/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass er/sie das mobile Endgerät und Zubehör in funktionsfähigem und mangelfreiem Zustand, mit Ausnahme nachfolgender Vorschäden, erhalten hat:

ggf. Vorschäden	
-----------------	--

## **§ 2 Gestatteter Nutzungsumfang**

Das mobile Endgerät und dessen Zubehör darf von dem/der Schüler/in nur für schulische Zwecke (Unterricht, Fernunterricht, Unterrichtsvor- und -nachbereitung, von der Schule genehmigte zusätzliche Bildungsangebote) genutzt werden. Eine Nutzung für private Zwecke ist nicht gestattet.

Der Schüler/Die Schülerin ist nicht berechtigt, das mobile Endgerät und dessen Zubehör Familienangehörigen, Mitschülern oder sonstigen Dritten zu überlassen oder diesen Zugang hierzu zu gewähren.

Es dürfen keine unwiderruflichen optischen oder technischen Veränderungen vorgenommen werden.

Die Schule behält sich vor, Software auf den mobilen Endgeräten zentral zu steuern. Eine zentrale Steuerung dient insb. dazu, sicherheitsrelevante Lücken der Gerätesoftware zu schließen, die Datensicherheit im schuleigenen IT-System zu gewährleisten und, nach rechtzeitiger Ankündigung, Software für schulische Zwecke auf den Endgeräten aufzuspielen. Die Schule behält sich ebenfalls vor, in Erfüllung der Aufsichtspflicht die Einhaltung des Nutzungsrechts und der Sorgfaltspflichten in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben zu überprüfen, z.B. durch Einsicht in den Browser- und App-Verlauf. Der Schüler willigt darin ein.

Während der Nutzung können Daten auf dem Gerät gespeichert werden. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für einen Datenverlust, vor allem aufgrund von Gerätedefekten oder unsachgemäßer Handhabung. Vor der Rückgabe sind die Daten von dem/der Schüler/in zu löschen. Die Schule ist berechtigt, verbliebene Daten nach der Rückgabe selbst zu löschen.

## **§ 3 Sorgfaltspflichten und Haftung**

Der/die Schülerin hat

- das mobile Endgerät und dessen Zubehör pfleglich und sachgemäß zu behandeln und aufzubewahren,
- auftretende Schäden oder Verlust unverzüglich der Schule zu melden,
- bei Diebstahl oder sonstiger Entziehung unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten und die Anzeige der Schule vorzulegen,
- jederzeit auf Nachfrage Auskunft über den Verbleib von Endgerät und Zubehör zu geben,
- das Endgeräts in funktionstüchtigem Zustand zu halten, insbesondere den Akku aufzuladen,
- die gesetzlichen Bestimmungen, insb. das Straf-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Urheberrecht einzuhalten,
- Sicherheitsupdates auf Aufforderung der Schule unverzüglich umzusetzen,
- das mobile Endgerät durch ein Passwort gegen Nutzung durch Dritte sichern,
- Apps und sonstige Software nur nach vorheriger Genehmigung durch die Schule zu installieren und weitere Installationen zu unterlassen sowie
- die Hard- und Software entsprechend den Vorgaben der Schule zu bedienen.

Erziehungsberechtigte unterstützen und beaufsichtigen den/die Schüler/in, abhängig von dessen/deren Alter und Entwicklung, bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten.

Der/die Schüler/in haftet auf vollen Schadensersatz für alle vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Bei sonstigen fahrlässig verursachten Schäden ist der/die Schüler/in verpflichtet, sich nach dem Grad seines/ihres Verschuldens an den Kosten der Schadensbeseitigung zu beteiligen.

Ein Anspruch des/der Schüler/in auf Reparatur oder Ersatz besteht nicht. Das mobile Endgerät wird in die Pauschale Elektronikversicherung des Schulträgers aufgenommen und eine Versicherungsleistung im Schadensfall geprüft.

#### **§ 4 Leihende und Rückgabe**

Die Schule kann die Leihe jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden und die geliehenen Sachen zurückfordern. Eine Beendigung findet insbesondere bei unsachgemäßer oder regelwidriger Nutzung statt. Die Leihe endet in jedem Fall automatisch mit Beendigung des Schulverhältnisses.

Beendet die Schule das Leihverhältnis, so sind das mobile Endgerät und dessen Zubehör am darauffolgenden Schultag oder an einem von der Schule festgelegten Tag zurückzugeben. Bei Beendigung des Schulverhältnisses hat der/die Schüler/in die Rückgabe spätestens zum letzten Schultag umzusetzen.

Über die Rückgabe wird ein Protokoll gefertigt. Zur Haftung für festgestellte Mängel gilt § 3.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Schule

---

Unterschrift Schüler/in, bei Minderjährigen  
Unterschrift des Erziehungsberechtigten

---

zusätzlich Unterschrift 16 und 17-jährige Schüler/in als  
Einwilligung in die Verarbeitung seiner/ihrer personen-  
bezogenen Daten durch Aufsicht und Administrierung